

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Kreiskrankenhauses Ochsenfurt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist (Umlagesoll), wird auf

40.223.624 DM

festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen (Umlagesätze) aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagekraft) bemessen:

a) Vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen

1. der Grundsteuer A	2.531.832 DM
2. der Grundsteuer B	10.621.162 DM
3. der Gewerbesteuer	24.087.063 DM
4. der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	51.730.589 DM

b) 80 v. H. der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen im HJ. 1990

25.953.994 DM

Umlagekraft

114.924.640 DM

(3) Der Umlagesatz, nach dem die Kreisumlagen berechnet werden, wird für die Grundsteuer A und B, die Gewerbesteuer, die Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung und die Schlüsselzuweisungen

einheitlich auf 35 v. H.

festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis in den gemeindefreien Gebieten erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 500 v. H.

b) für die Grundstücke (B) 500 v. H.

2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.000.000 DM festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Ochsenfurt wird auf 3.500.000 DM festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Würzburg, 22. April 1991
Dr. Schreier,
Landrat

II.

Die Regierung von Unterfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 65 Abs. 2 LKrO erforderliche Genehmigung des Gesamtbetrags der Kredite nur bis zum Gesamtbetrag von 14.399.222,— DM und die nach Art. 61 Abs. 4 LKrO erforderliche Genehmigung des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen nur bis zum Gesamtbetrag von 16.504.050,— DM mit Schreiben vom 28. 10. 91, Nr. 230-1512.00-10/91, erteilt. Genehmigungen nach Art. 67 Abs. 2 LKrO (Kassenkredite) und nach Art. 18 Abs. 2 und 3 FAG (Kreisumlage) waren nicht erforderlich.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO

eine Woche lang ab dem Tage nach dem Ausgabebetrag des Amtsblattes

im Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Zimmer Nr. 141/1. Stock, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Az.: IV/6-173-Sch 08/88

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über das geschützte Naturdenkmal "Steinbruchgelände Neuriss", Gemarkung Lindelbach, Markt Randersacker vom 23. 10. 1991

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 bis 4, 45 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz — BayNatSchG — (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), erläßt das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 23. 09. 1991, Nr. 820-8631.09-2/91, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) das nordwestlich von Lindelbach befindliche Steinbruchgelände mit Feuchtflächen wird unter der Bezeichnung "Steinbruchgelände Neuriss" in den unter Abs. 3 bezeichneten Grenzen als Naturdenkmal geschützt.

(2) Das Naturdenkmal hat insgesamt eine Größe von ca. 2,0 ha und liegt in der Gemarkung Lindelbach des Marktes Randersacker, Landkreis Würzburg.

(3) Die Lage des Naturdenkmals und dessen Grenzen sind in einer Karte M 1 : 5.000 und einer Karte M 1 : 25.000 eingetragenen. Die Karten sind Bestandteil der genannten Verordnung.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des Naturdenkmals ist es,

1. das Steinbruchgelände mit seinen charakteristischen Bodenformen, Felsenbildungen und erdgeschichtlichen Aufschlüssen, die von hervorragender Schönheit und Eigenart sind, zu erhalten.

2. das Steinbruchgelände mit den darin vorhandenen Feuchtflächen im Interesse des Naturhaushaltes, insbesondere wegen der zahlreichen seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, zu schützen.

§ 3

Verbote

(1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, das in § 1 dieser Verordnung näher bezeichnete Naturdenkmal ohne Genehmigung des Landratsamtes Würzburg — untere Naturschutzbehörde — (§ 5) zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern oder insbesondere Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

(2) Es ist deshalb insbesondere verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. bauliche Anlagen i. S. der Bayer. Bauordnung — BayBO — zu errichten, zu ändern (oder deren Nutzung zu ändern), abzubrechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
3. Hecken- oder Gehölzrodungen bzw. -beseitigungen vorzunehmen,
4. Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
8. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
9. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu besteigen oder zu fällen,
10. Feuer zu machen, das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
11. zu zelten, zu lagern, Modellspielgeräte spielen oder fahren zu lassen sowie Drachen o. ä. Gebilde fliegen zu lassen,

12. das Gelände mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen,

13. Haustiere frei laufen zu lassen,

14. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,

15. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,

16. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Würzburg als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
4. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des flächenhaften Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 5

Genehmigung

(1) Von den Verboten und Beschränkungen nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern,
2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen i. S. des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Naturdenkmals, vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde.

§ 6

Anzeigepflicht

Der Eigentümer und der Besitzer des Naturdenkmals haben nach Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Schäden und Mängel an dem Naturdenkmal unverzüglich dem Landratsamt Würzburg — untere Naturschutzbehörde — anzuzeigen.

Die Anzeige kann auch beim Markt Randersacker abgegeben werden. Der Markt Randersacker ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt Würzburg — untere Naturschutzbehörde — weiterzuleiten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 19 der Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 5 nicht nachkommt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG die dort vorgeschriebene Anzeige (§ 6 dieser Verordnung) nicht unverzüglich erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Landratsamt würzburg
Würzburg, den 23. 10. 1991

Dr. Schreier

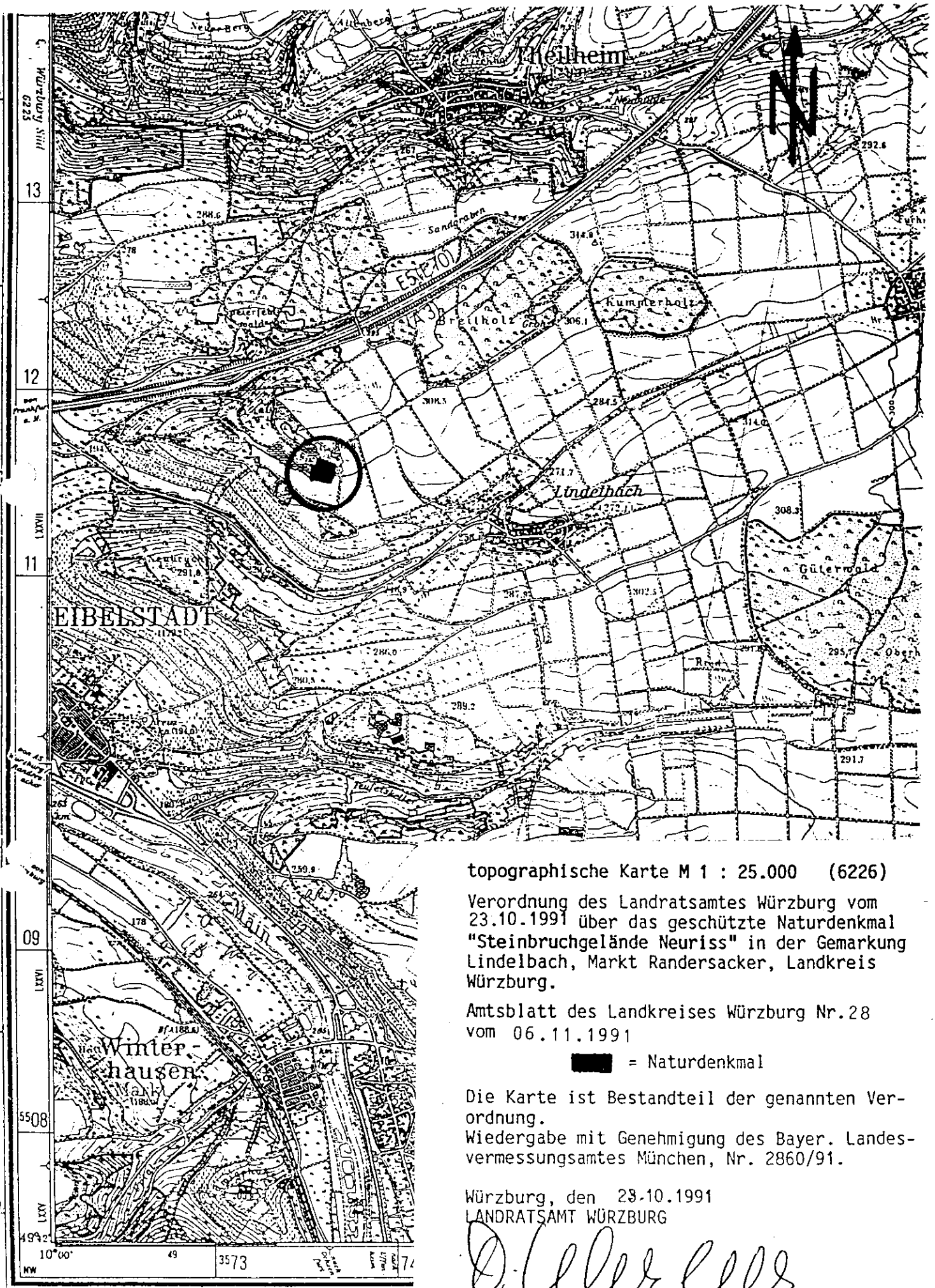
Landrat

Anlagen:

topographische Karte M 1 : 25.000 (6226)

Flurkarte M 1 : 5.000 (77-48 / 77-49)

L A N D R A T S A M T Dr. Schreier, Landrat



topographische Karte M 1 : 25.000 (6226)

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 23.10.1991 über das geschützte Naturdenkmal "Steinbruchgelände Neuriss" in der Gemarkung Lindelbach, Markt Randersacker, Landkreis Würzburg.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr.28 vom 06.11.1991

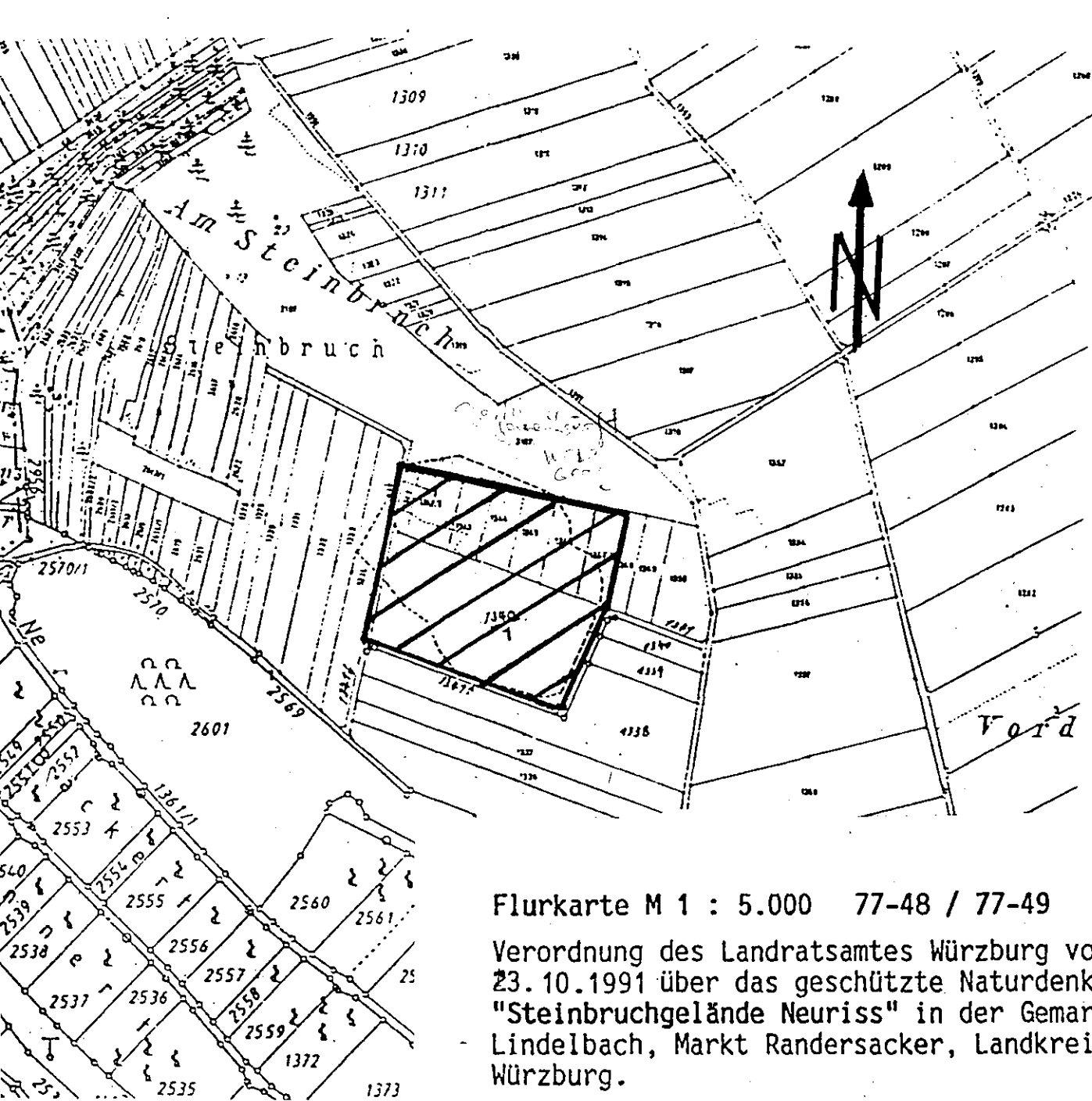
■ = Naturdenkmal

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.
Wiedergabe mit Genehmigung des Bayer. Landesvermessungsamtes München, Nr. 2860/91.

Würzburg, den 23.10.1991
LANDRATSAMT WÜRZBURG

D. Keller


Dr. Schreier, Landrat



Flurkarte M 1 : 5.000 77-48 / 77-49

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 23.10.1991 über das geschützte Naturdenkmal "Steinbruchgelände Neuriss" in der Gemarkung Lindelbach, Markt Randersacker, Landkreis Würzburg.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr.28 vom 06.11.1991

 = Naturdenkmal

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Wiedergabe mit Genehmigung des Bayer. Landesvermessungsamtes München, Nr. 2860/91.

Würzburg, den 23.10.1991
LANDRATSAMT WÜRZBURG



Dr. Schreier, Landrat